

An

**Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

5. Mai 2021

Beitritt im Organstreitverfahren

ÖDP gegen den Deutschen Bundestag, AZ.: 2 BvE 5/21

**und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach
§ 32 BVerfGG**

Die Piratenpartei Deutschland, vertreten durch deren Bundesvorsitzenden Sebastian Alscher, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin tritt der Klage der Ökologischen-Demokratischen Partei (ÖDP) gegen den Deutschen Bundestag, beim angerufenen Gericht unter dem Aktenzeichen 2 BvE 5/21 geführt, gemäß § 65 BVerfGG, auf Seiten der dortigen Antragstellerin (ÖDP) bei.

Wir stellen folgende Anträge:

Als beigetretene Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir festzustellen, dass der Deutsche Bundestag es als Antragsgegner pflichtwidrig unterlassen hat, hinsichtlich der Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 die in den §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) genannten Unterschriftenquoten an die veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie anzupassen, wodurch wir in unseren in Art. 21 Abs. 1 GG verbürgten Rechten auf gleiche Wahl sowie auf Chancengleichheit als politische Partei verletzt werden.

Vorstand

vorstand@piratenpartei.de

Vorsitzender

Sebastian Alscher

[sebastian.alscher@](mailto:sebastian.alscher@piratenpartei.de)

piratenpartei.de

**Bundesgeschäftsstelle der Piratenpartei
Deutschland**

Telefon:

+49 30 2757 2040

Telefax:

+49 30 6098 9751 7

Bankverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank eG

Konto 7006 027 900

BLZ430 609 67

IBAN DE36430609677006027900

BIC GENODEM1GLS

Weiterhin beantragen wir, das Bundesverfassungsgericht möge den Gesetzgeber im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichten,

die §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Unterschriftenquoten unverzüglich an die veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie anzupassen, da uns als Antragstellerin andernfalls schwere Nachteile entstehen würden.

Letztlich beantragen wir anzuordnen,

dass der Antragsgegner der Beigetretenen die notwendigen Auslagen zu erstatten hat (§ 34a Abs. 3 BVerfGG).

Begründung:

Zwischen der beigetretenen Piratenpartei Deutschland und der Antragstellerin im o.g. Organstreitverfahren, der ÖDP, besteht die erforderliche Übereinstimmung der rechtlichen Interessen. Beide Parteien wehren sich gegen die bisherige Unterlassung der Anpassung der Unterschriftenquoten der §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes durch den Gesetzgeber an die veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie, welche eine Teilnahme an den Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag unmöglich machen.

Die Piratenpartei Deutschland (Kurzbezeichnung: PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Dies ist gegenüber dem Bundeswahlleiter bereits nachgewiesen worden und die PIRATEN wurden bei Kommunal-, Landes-, Bundes-, und Europawahlen zugelassen. Damit haben die PIRATEN auch belegt, dass sie unter gewöhnlichen Bedingungen, die nicht den massiven Einschränkungen der derzeitigen Pandemie unterlagen, willens und fähig waren, die geforderten Unterstützungsunterschriften gemäß den §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 3 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) zu erbringen.

Bei den vergangenen Wahlen zum Deutschen Bundestag erreichten die PIRATEN nachfolgende Ergebnisse:

2009: 1,93 %
2013: 2,16 %
2017: 0,37 %

Nach Art 21 Abs. 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung mit. Sie sind mit eigenen Rechten ausgestattet und Beteiligte im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG. § 63 BVerfGG ist insoweit aufgrund der Normenhierarchien verfassungskonform auszulegen. Damit sind die PIRATEN klagebefugt.

Der Antragsgegenstand entspricht auch den Vorgaben des § 64 Abs. 1 BVerfGG, denn die

Antragstellerin wird durch ein Unterlassen des Bundesgesetzgebers in ihrem Recht auf gleiche Wahl und in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt bzw. zumindest unmittelbar gefährdet, Art. 21 GG.

Die Klage wird auch fristgerecht erhoben. Gemäß § 64 Abs. 2 BVerfGG hat die Klageerhebung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Unterlassung zu erfolgen. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass der Gesetzgeber schon bei der Ausfertigung des Bundeswahlgesetzes am 7. Mai 1956 oder bei einer seiner nachfolgenden Änderungen einen derart umfassenden Pandemiefall, wie er akut vorliegt, bedacht haben könnte.

Bereits mit Schriftstück vom 23. November 2020 wurde beim Deutschen Bundestag seitens der PIRATEN eine Änderung des Bundeswahlgesetzes dergestalt beantragt, dass gebeten wurde

- auf Unterstützungsunterschriften zur Bundestagswahl zu verzichten,
- hilfsweise auf Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge und Landeslisten zur Bundestagswahl 2021 für alle Parteien und Gruppierungen zu verzichten, welche rechtmäßig an der Bundestagswahl 2017 teilgenommen haben,
- äußerst hilfsweise die Zahl der zu sammelnden Unterstützungsunterschriften auf 25% der gesetzlich vorgegebenen Anzahl zu reduzieren

Glaubhaftmachung/Beweis: Antrag an den Deutschen Bundestag vom 23. November 2020, **Anlage K 1**

Der Eingang des Antrages wurde vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2020 bestätigt.

Glaubhaftmachung/Beweis: Eingangsbestätigung vom 1. Dezember 2020, **Anlage K 2**

Mit Schreiben vom 6. Januar 2021 wurde dann vom Deutschen Bundestag mitgeteilt, dass die Überlegungen der PIRATEN den Parteien im Deutschen Bundestag zur Kenntnis gebracht werden. Die im Bundestag vertretenen Parteien könnten dann diese "Anregungen" mit in ihre politischen Überlegungen einbeziehen.

Glaubhaftmachung/Beweis: Schreiben des Deutschen Bundestages vom 6. Januar 2021, **Anlage K 3**

Konkrete Schritte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zur Absenkung des Quorum der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften waren in der Folgezeit nicht erkennbar, was die kleineren Parteien bereits jetzt benachteiligt, da auf dieser Basis die ernsthafte und Kosten intensive Planung eines Wahlkampfes nicht möglich ist. Eine Änderung des Bundeswahlgesetzes hin zu einer Reduzierung der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften erfolgte bis heute nicht.

Auch auf eine zuvor ergangene Bitte/Anregungen, etwa nach einer Gesetzesänderung dahingehend ein "Digitales Sammeln von Unterstützungsunterschriften" zu ermöglichen oder die "Unterstützungsunterschrift mehrerer Parteien durch eine Person zuzulassen", erfolgte keine Reaktion/Umsetzung

Glaubhaftmachung/Beweis: Schreiben an den Deutschen Bundestag vom 3. Mai 2020,
Anlage K 4

Mittlerweile reicht die zur Verfügung stehende Restzeit zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften von rund zwei Monaten (Abgabetermin: 19. Juli 2021, 18:00 Uhr) nicht mehr aus, um zunächst gesetzliche Regelungen und alsdann deren technische Umsetzung - etwa für digitale Lösungen - zu ermöglichen. Zudem würde eine etwaige Gesetzesänderung dahingehend, dass eine Person für verschiedene Parteien Unterstützungsunterschriften leisten kann, mittlerweile ins Leere laufen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Unterschriften zwischenzeitlich von den Wahlbehörden als "ungültig" bewertet wurden.

Wegen der geringen noch zur Verfügung stehenden Zeit kommt mittlerweile für den Gesetzgeber nur noch als einzige Lösung eine angemessene, erhebliche Reduzierung der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften an die Schwere der Pandemielage "Dritte Welle" in Betracht.

Lange Zeit bestand die Annahme, dass die Pandemie mit der "Zweiten Welle" ihr Ende finden könnte. Nunmehr - seit dem 11. März 2021 - hat eine "Dritte Welle" der Corona-Pandemie begonnen.

Glaubhaftmachung/Beweis:

1. Zeugnis des Präsidenten des Robert-Koch-Institutes (RKI), des Herrn Lothar Wieler, zu laden über das RKI - Nordufer 20 in 13353 Berlin
2. ZDF, Modellrechnungen zur Pandemie - Wie hoch wird die dritte Corona-Welle?
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-dritte-welle-106.html>,

Anlage K 5

Zuletzt bewegten sich die Inzidenzzahlen von Neuinfektionen wieder im Bereich von etwa 10.000/20.000 Covid-19-Neuinfektionen täglich.

Glaubhaftmachung/Beweis:

1. Zeugnis des Präsidenten des RKI, des Herrn Lothar Wieler, b.b.
2. Covid-19-Dashboard des RKI:
<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Wegen der Schwere der Covid-19-Pandemie hat der Gesetzgeber am 21.04.2021 mit der Neuregelung des Impfschutzgesetzes eine bundeseinheitliche "Notbremse" gegen

die dritte Corona-Welle beschlossen. Die Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie wurden durch massive Grundrechtseingriffe bis hin zu Ausgangssperren verschärft.

Glaubhaftmachung/Beweis:

Vom Bundestag beschlossener "Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (Drucksache 19/28444 - <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/284/1928444.pdf>, **Anlage K 6**)

Zur Begründung des Gesetzes heißt es

"Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Deshalb sind Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dann greifen, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner nicht hinreichend wirksam waren, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern."

Glaubhaftmachung/Beweis: wie vorstehend

Gleichwohl die Covid-19-Pandemie wegen der Dritten Welle der Pandemie das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in der Öffentlichkeit nahezu unmöglich ist, weigert sich der Gesetzgeber bislang, durch eine Anpassung des Unterschriftenquorums aufgrund einer Änderung der tatsächlichen und gesetzlichen Verhältnisse der geltend gemachten Handlungspflicht nachzukommen.

Auch Mahnungen des Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble haben bislang kein Ergebnis erbracht und den Bundestag zur notwendigen Anpassung des Bundeswahlgesetzes bewegen können.

Glaubhaftmachung/Beweis:

Berliner Zeitung 6.4.2021: Corona in Deutschland, Bundestagswahl 2021: Schäuble will das Wahlrecht ändern

- <https://www.berliner-zeitung.de/news/bundestagswahl-2021-schaeuble-will-das->

wahlrecht-aendern-li.144348, Anlage K 7

Die zunächst auf Landesebene zu Landtagswahlen gefallenen Entscheidungen von Verfassungsgerichten (Baden-Württemberg) und (Rheinland-Pfalz) beruhten auf Einschränkungen, die zum damaligen Zeitpunkt (Herbst 2020) gültig waren; danach (ab November) sind jedoch weitere, deutlich strengere Vorschriften bundesweit ergangen, die bis zum heutigen Tage andauern oder noch immer weiter verschärft werden.

Das Verfassungsgericht in Berlin (VerfGH 4/21) hat dem zur Abgeordnetenhauswahl 2021, welche zeitgleich mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 abgehalten wird, dadurch Rechnung getragen, indem es am 17. März 2021 feststellte:

"Der Antragsgegner verletzt die Antragstellerin und die Beitretenden zu 1-3 in ihren Rechten auf Chancengleichheit als Parteien und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 39 Abs. 1 VvB in Verbindung mit Art. 21 GG dadurch, dass er es unterlassen hat, die in den §§ 10 Abs. 8, 9, 13 und § 23 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes geforderten Unterschriftenquoten ausreichend an die tatsächlichen Verhältnisse infolge der SARS-CoV-2-Pandemie anzupassen."

und weiter (Seite 12)

"Mangels entsprechender Erhebungen ist eine Einschätzung, wie viele Unterschriften unter Verzicht auf das Sammeln durch eine persönliche Kontaktaufnahme von den kleinen Parteien zumutbar erwartet werden können, ohne diese unangemessen zu benachteiligen, schwierig. Zwar ist davon auszugehen, dass der Großteil der Bevölkerung inzwischen ohne größere Schwierigkeiten Zugang zum Internet und den sozialen Medien hat. In Anbetracht der bislang vorherrschenden Praxis der persönlichen Kontaktaufnahme zur Erlangung von Unterschriften und der mit dem Unterschriften sammeln im Internet bislang noch verbundenen Herausforderungen, erscheint es derzeit plausibel, den Anteil der ohne persönliche Kontaktaufnahme bei-zubringenden Unterschriften mit maximal 20 bis 30 % der vor der Corona-Pandemie geltenden Anzahl an zu erbringenden Unterstützungsunterschriften zu bemessen. Gerade wegen der beschriebenen Schwierigkeiten des Unterschriftensammelns ohne persönliche Kontaktaufnahme ist davon auszugehen, dass auch bei einer solchen weiteren Absenkung der Unterschriftenquoten eine Beschränkung des Wahlaktes auf ernsthafte Bewerber sichergestellt ist und der Gefahr der Stimmenzersplitterung hinreichend vorgebeugt wird."

Glaubhaftmachung/Beweis:

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 17.03.2021, VerfGH 4/21, **Anlage K 8**

Eine Änderung ist derzeit nicht abzusehen, seitens der Bundesregierung wird auch angenommen, dass Lockerungen in absehbarer Zeit möglich werden könnten; dabei ist nicht erkennbar und auch nicht wahrscheinlich, dass Lockerungen dann eine Sammlung

von Unterstützungsunterschriften, wie das zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze möglich war, überhaupt zulässig oder/und möglich machen werden. Selbst bei einem Wegfall aller Einschränkungen wäre es so, dass die großen Straßen- und sonstigen Feste, bei denen aller Erfahrung nach eine große, wenn nicht gar die überwiegende Zahl der Unterstützungsunterschriften gesammelt werden kann, allein schon aus organisatorischen Gründen nicht vor Ende der Abgabefrist der Unterstützungsunterschriften stattfinden können. Im Ergebnis ist es damit allen Unterstützungsunterschriften sammelnden Parteien, auch den PIRATEN, unmöglich die gesetzlich vorgegebenen Unterschriften zu sammeln, um an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag teilnehmen zu können.

Im Übrigen schließt sich die Piratenpartei Deutschland Berlin den Ausführungen in der Klageschrift der Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) vollinhaltlich an und macht sich diese zu eigen.

Sollte das Gericht noch weiteren Tatsachenvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten, bitten wir um Hinweis. Gleiches gilt für etwaige weiterhin einzureichende Abschriften, § 23 III BVerfGG.

Abschrift des Beitrittes anbei.

(Sebastian Alscher)